

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Übermittelt per Email an

Rainer.hinterleitner@lebensministerium.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Absolventenverband der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf der im Betreff genannten Gesetzesänderung wie folgt Stellung:

Antrag auf Änderung des Forstgesetzes hinsichtlich der Befugnis zur Planung von Forststraßen

Bisheriger Gesetzestext:

§ 61. (1) Bringungsanlagen dürfen nur auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte errichtet werden.

(2) Befugte Fachkräfte im Sinn des Abs. 1 sind

1. für die Planung Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 1 und
2. für die Bauaufsicht die in Z 1 genannten Absolventen und Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 2.

Vorschlag für geänderten Gesetzestext

Befugte Fachkräfte im Sinn des Abs. 1 sind Absolventen nach § 105 Abs. 1 Z 1 sowie Absolventen nach § 105 Z 4

Begründung

1) Die facheinschlägige Ausbildung an der Höheren Forstlichen Lehranstalt in Verbindung mit 2 Jahren Berufspraxis ist zumindest gleichzusetzen dem Wissensstand eines forstlichen Jungakademikers ohne Berufserfahrung.

In den Fächern Baukunde (Statik, Forststraßenbau, Bautechnik, rechtliche Grundlagen) und Wildbach und Lawinenverbauung (Verhalten von Böden, Untergrund, Schnee etc., Bautechnische Maßnahmen) werden die gleichen Dinge vermittelt wie auf der BOKU. Des Weiteren sind Forstschulabsolventen geschult auf erkennen von Böden und Gesteinen (früher das Fach Standortkunde, jetzt Waldökologie und Standortkunde). Zusätzlich werden in Projektarbeiten Forststraßen geplant. Es werden in Rechtskunde weite rechtliche nötige Grundlagen zum Forststraßenbau vermittelt. (z.B. Forstrecht)

Antrag auf Änderung des Forstgesetzes hinsichtlich der Befugnis zur Erstellung von Waldfachplänen

Analog zur Forststraßenplanung ist bislang die Erstellung von Waldfachplänen den Absolventen nach § 105 Abs. 1 Z 1 vorbehalten. Auch in diesem Punkt beantragen wird die Gleichstellung insofern, dass ein Försters oder einer Försterin mit mindestens 2 Jahren Berufspraxis bzw. abgelegter Staatsprüfung einem Jungakademiker ohne jeglicher Berufspraxis gleichgestellt wird.

Durch die Fächer Forstliche Fernerkundung (früher Ertragskunde und Forsteinrichtung) sind Forstschulabsolventen genauso gut ausgebildet in Forsteinrichtung wie Absolventen der BOKU.

Für den Absolventenverband



Obmann Bauer Peter, bakk. techn.